

www.e-rara.ch

Der kriegsgerichtliche Prozess gegen Kilian Kesselring 1633-1635

Keller, Johann Jakob

Frauenfeld, 1884

Kantonsbibliothek Thurgau

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-113558>

V. Kesselrings Gefangennahme in Wyl.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [\[Link\]](#)

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [\[Link\]](#)

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [\[Link\]](#)

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [\[Link\]](#)

Weinfeld. Sie langten dort spät in der Nacht an und waren gewillt, am folgenden Tage, Mittwochs den 5. Oktober, den Weg wenigstens nach Frauenfeld fortzusetzen. Allein sie kamen am Morgen miteinander überein, zwei der Anwesenden sollen nach Frauenfeld zum Landvogt und drei nach Wyl reiten, den Hauptleuten der vier Orte auch Mittheilung zu machen vom Vorgefallenen¹.

V.

Kesselrings Gefangennahme in Wyl.

So ritt denn K. Kesselring nach dem Abschiede von seiner Frau in Bussnang statt nach Frauenfeld zum Landvogt, wie er dem Hauptmann Weiss von Konstanz erklärt hatte, Mittwochs den 5. Oktober 1633 gen Wyl, begleitet von Landrichter Häberling von Mauren, Engeli von Sulgen und Pfarrer Blätler von Weinfeld².

¹ Th. B. 13, pag. 37 ff. — Beilage Nr. 12: Bericht des Vogts Berger zu Weinfeld an Zürich über die Unterredung Kesselrings mit dem Hauptmann Weiss, dat. 5. Oktober 1633.

² Beilage Nr. 12, Anhang — Das Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich, Jahrgang 1834, sagt pag. 9: »Zu diesem Ritte hatte ihn (Kesselring) vorzüglich der katholische Pfarrer von Weinfeld, Wolfgang Blätler, beredet, indem er ihm vorgestellt, wie gemässigte Aeusserungen er bei einem neulichen Besuche zu Wyl von den Kriegsräthen und Anführern der Truppen der vier Orte vernommen.« (Cf. Text pag. 28, wo Blätler unter der Zahl der nach Wyl Beordneten erscheint.) — Ferner pag. 10: »So wohlwollend im Allgemeinen diejenigen Geistlichen und Offiziere, mit denen Kesselring und seine Begleiter zunächst zu sprechen kamen, ja der Abt selbst sich erzeigten, so gewann doch das Ganze bald das Ansehen eines auf die Gefangennehmung des verhassten Oberst-Wachtmeisters berechneten Anschlags, wobei der Pfaffe von Weinfeld sich zum schändlichen Werkzeuge hatte brauchen lassen.« — In Msc. W., pag. 16, heisst es: »So häuften sich die ungefähren und verabredeten Hindernisse an Kesselrings Reise nach Frauenfeld immer mehr an und es ist nicht ganz unwahrscheinlich, dass der Comthur von Andlau (im Unterelsass), der am Tage vorher in Weinfeld war und mit Blätler gesprochen hatte,

Der Oberbefehlshaber der vierörtischen Truppen, Oberst Konrad von Beroldingen und seine ihm unterstehenden Offiziere waren an jenem Tage in Rickenbach. Als nun Kesselring mit seinen Begleitern durch die Stadt Wyl ritt und gegen das untere Thor kam, um zu den Hauptleuten nach Rickenbach zu reiten, entstand ein Auflauf unter den vierörtischen Soldaten. Es hiess, man müsse diese Männer in das Kloster (der Hof oder das Residenzhaus des st. gallischen Abts in Wyl) bringen. Das Thor wurde vor den Reitern geschlossen und die thurgauischen Abgeordneten in das Residenzhaus des Fürstabs zurückbegleitet, unter einem grossen Tumult der Soldaten, »als ob ein mächtiger Feind im Lande wäre«.

Kesselring und seine Gefährten waren auf einmal Gefangene. Mit Entrüstung gewahrten sie, dass die Wuth der Truppen besonders gegen den General-Wachtmeister so gross war, dass diese sich ihm sogar in den Hof nachdrängten und er kaum vor ihren Speeren gerettet werden konnte².

den Kesselring entweder selbst listig mit sich wegfischen, oder, wenn er ihn nicht anträfe, zu seiner Lockung nach Wyl mit Blätler das Nöthige verabreden wollte.« An einer andern Stelle wird Blätler geradezu der »verrätherische« Pfaffe genannt. — Es ist nirgends widerlegt, dass Kesselring auf Anregung und Zusprechen des katholischen Pfarrers Blätler in Weinfeldern nach Wyl gegangen sei und es hat allerdings den Anschein, als ob ihn letzterer den Kriegsräthen in Wyl in die Hände gespielt habe. Blätler kann aber unschuldig gewesen sein und Kesselring aus eigenem Ermessen den Weg dorthin gewählt haben, damit er selber in dieser gefahrvollen Zeit seine Obern um Rath angehe. Er hatte dem Hauptmann Weiss versprochen, sein Begehren wegen ungehinderter Fahrt auf dem See dem Landvogt oder seinen Herren und Obern mitzutheilen und wollte nun, da er wohl wusste, dass der Landvogt sich auch an die Hauptleute der vier Orte wenden würde, den kürzern Weg nach Wyl einschlagen. Jedenfalls unternahm Kesselring diesen Ritt nicht als Privatmann, sondern als Beamter. In diesen Tagen, da von der Konstanzer Besatzung Gefahr drohte, war eine Verständigung mit den vierörtischen Hauptleuten im Interesse der Thurgauer höchst nothwendig (Th. B., p. 41). Aus Blätlers Brief an den Obervogt Berger in Weinfeldern muss man vielmehr dessen Unschuld in der Sache annehmen. Cf. Beilage Nr. 19: Erklärung Blätlers, des Pfarrers zu Weinfeldern, dass er an Kesselrings Gefangennahme unschuldig sei, vom 4. November 1633.

² Das Titelbild zum Neujahrsblatte des Stadtbibliothek Zürich 1834 stellt den Moment dar, wo Kesselring im Kloster durch zwei Kapuziner vor den Speeren der erbitterten Soldaten in ein Zimmer geflüchtet wird.

Wir müssen den Grund der Verhaftung dieser angesehenen thurgauischen Persönlichkeiten in der Erbitterung der vier Orte gegen die evangelischen Thurgauer suchen, die sie im Einverständnis mit den Schweden glaubten. Es war dies zudem ein Akt der Rache gegenüber Zürich und den übrigen evangelischen Ständen, welche sich auf der Tagsatzung in Baden nicht zur Vertreibung der Schweden herbeigelassen hatten. Die Kriegsräthe wollten dem lange verhaltenen Zorn Luft machen.¹

Unter den vierörtischen Soldaten war das Gerücht verbreitet, die Thurgauer beabsichtigen einen Sturm gegen sie, falls sie sich auf ihr Gebiet begeben wollten. Solche und andere aus Misstrauen geführte Reden hatten die Leidenschaften der übel berichteten Mannschaft entflammt. Der Landeshauptmann von Schwyz, Joh. Gilg Aufdermayer, der am Tage nach Kesselrings Verhaftung an die am 7. und 8. Oktober in Luzern stattfindende Konferenz der katholischen Orte abgesandt wurde, relatirte daselbst in folgender Weise: »Der grösste Theil der Thurgauer sei damit umgegangen, bei der Anwesenheit der Schweden eine offene Rebellion zu beginnen, sich frei zu machen oder wenigstens der Herrschaft der katholischen Orte sich zu entziehen. Einer der Konspiranten liege bereits zu Wyl in Banden (der Metzgerknecht Konrad Friedrich von Müllheim) und habe, gütlich und peinlich examinirt, ausgesagt, wie die Sache ins Werk gesetzt werden sollte nach Anleitung und Disposition Kesselrings, des hauptsächlichsten Rädelsführers, der sich auch schon in Verhaft befinde. Es sei also nöthig, jetzt darüber zu Rathe zu gehen, wie die Theilnehmer an der projektierten Rebellion zu bestrafen seien, damit die von Zürich die Sache nicht hintertreiben.«

Auf diese Meldung Aufdermeyers wurde nun von besagter Konferenz demselben geantwortet, »auf dass man eine rechte Inquisition zur Hand bringe, müssen die Amtleute der vier Orte zu Wyl (die Kriegsräthe) mit Inquiriren ferners nicht gryffen noch

¹ Nach »Kesselrings Examen«, (Beilage Nr. 16: Kesselrings Gefangennahme, erstes Verhör, Begründung des peinlichen Verfahren, wäre die Aussage eines Metzgerknechts von Müllheim, Konrad Friedrichs, er (Friedrich) sei nach Wyl gekommen, die vier Orte auszuspioniren, die eigentliche Ursache der Verhaftung Kesselrings.

fürfahren, weder was ihnen in die Quartier gefallen oder noch wyters sich dergestalt begeben möchte. Dem Landvogt im Thurgau trug man auf, mit seinen ihm untergebenen Amtsleuten die Inquisition und Prozedur unverzüglich ins Werk zu setzen, damit er seinen Theil auch thun könne.«¹

Ehe wir nun den Verlauf des Verfahrens gegen Kesselring genauer darstellen, wollen wir die Frage des Rechtes der Judicatur über Kesselring, das die vierörtischen Befehlshaber also beanspruchten, genauer untersuchen. Wer war nach den Gesetzen oder Gewohnheiten damaliger Zeit berechtigt über einen eines Verbrechens bezichtigten thurgauischen Unterthanen Gericht zu halten?

Jeder Thurgauer wurde für ein Verbrechen, welches eine Strafe von nicht über fünf Gulden nach sich zog, von dem Gerichtsherren verurtheilt, in dessen Gebiet er wohnte und dessen Unterthan er war. War das Delictum ein schwereres, wobei sogar die Anwendung der Todesstrafe in Frage kommen konnte, so richtete im Namen der zehn am Malefizgericht im Thurgau Antheil habenden eidgenössischen Orte der Landvogt allein (Landvogteiamt), oder in Verbindung mit dem Landgerichte. In den Kriminal- oder sogenannten Malefizsachen fielen die Strafgeder den zehn Orten zu. Einzelne Fälle wurden auch in letzter Instanz vor die Jahrrechnungstagsatzung gezogen, wo die den Thurgau mitregierenden Orte Justizfragen per majora erledigten. Ohne weitere Auseinandersetzungen ist nun begreiflich, wenn Zürich und Bern als Theilhaber am thurgauischen Landgericht den Kriegsräthen der ausgezogenen Orte und ebenso ihren Obrigkeiten das Recht der Jurisdiction über Kesselring absprachen und verlangten, dieser Fall müsse von allen am Malefiz des Thurgaus Theil habenden Ständen untersucht werden².

Wenn das Recht jener Zeit auch noch nicht so ausgebildet war, wie heutzutage, so existirten doch einzelne Rechtsgrundsätze, die im Allgemeinen Geltung hatten. Ein ehrlicher und im Lande

¹ A. 648 a.

² Die am Ittinger Sturm Betheiligten (1524) wurden von neun am Landgericht im Thurgau partizipirenden Orten verurtheilt. Zürich wollte nicht Theil nehmen.

sesshafter und begüterter Mann, der zu Recht leicht zu bringen war, durfte nicht de facto (ohne weiteres) arretirt, sondern musste de jure (auf rechtllichem Wege) vor Gericht gefordert werden¹. Ein solcher, hiess es, sei auch Kesselring; seine Sache gehöre nach Frauenfeld vor den Landvogt, die Kriegsräthe hätten ihn nicht gefangen nehmen dürfen, noch viel weniger haben sie das Recht, über ihn zu prozediren.

Anders urtheilten jedoch die katholischen Orte, besonders die Kriegsräthe. Die angeführte Konferenz in Luzern ertheilte den Hauptleuten in Wyl die Weisung, »nur die rebellischen Unterthanen zu inquiriren, welche ihnen schon in ihre Hände gefallen seien oder noch ungesucht darin fallen werden, damit man eine rechte Inquisition zur Hand bringe«. Zudem sollten dem Landvogt im Thurgau die Geständnisse der von ihnen Verhörten übergeben werden, damit er auch seinen Theil thun könne und mit seinen Amtsleuten die Inquisition und Prozedur unverzüglich ins Werk setze. Die ursprüngliche Meinung der katholischen Orte war also die, dass die Kriegsräthe wohl befugt seien, Thurgauer, die im Verdachte der Auflehnung gegen ihre Obrigkeit standen, gerichtlich festzunehmen, wenn sie ihnen ungesucht in die Hände fielen. Die Frage aber, ob der Landvogt in Frauenfeld oder die Kriegsräthe selber das Endurtheil über die von ihnen Festgenommenen zu fällen haben, liessen sie noch unentschieden.

Die Kriegsräthe hingegen beriefen sich auf das Kriegsrecht, wie es damals gehandhabt wurde unter gänzlicher Ignorirung des Völkerrechts, und massen sich die volle Judicatur über Kesselring zu. In »Kesselrings Examen« schreiben sie²: »Und es steht in diesem Falle nicht an dem, wessen Unterthan Kesselring sei, oder wem er sonst zugehöre, dass dieselben über ihn zu richten haben sollten, sondern an seinen

¹ Vir bonae famae qui immobilia possidet et facillimo convenipi potest, nec arrestari aut carcerari debet aut potest. Beilage Nr. 22: Schreiben des Philipp Spiess an die nach Frauenfeld abgeordneten Zürcher vom 14. November 1633, worin der Verfasser das Vorgehen der Kriegsräthe gegen Kesselring als unstatthaft widerlegt.

² Beilage Nr. 16: Kesselrings Examen, Kesselrings Gefangennahme, erstes Verhör, Begründung des peinlichen Verfahrens.

Verbrechen, die er begangen, in welches Richters Hand, auch an welchem Ort und zu welcher Zeit er darin gefallen. Zudem würde uns den löbl. vier Orten schwer fallen, unsere Fahnen ferners »zu lupfen«, so wir nicht ein Kriebsrecht sowohl als jedes löbl. Ort auf alle dergleichen Nothfälle zu haben vermeinen würden, und wir bekennen, billig haben sollen wider alle, die darin fallen möchten, sondern uns alle Zeit von Andern müssten rechtfertigen und unsere Sachen zu derselben Auslegung übersehen lassen.«

Wer in dieser zwiespältigen Auffassung der richterlichen Kompetenz in diesem Streit zwischen Kriebsrecht und Zivilrecht die Oberhand behielt, an dessen Willen knüpfte sich auch der Verlauf und Ausgang des Prozesses. Die Kriebsräthe, durch die vier Orte und deren Regierungen unterstützt, beharrten auf ihrer Auffassung und liessen den Gefangenen bis nach seiner Verurtheilung nicht mehr aus ihrer Gewalt, trotz der Anstrengungen der beiden evangelischen Städte Zürich und Bern. Sie waren die Ankläger und Richter zugleich und während mehr als 1½ Jahren war diese Prozedur gegen Kesselring die Ursache neuen Hasses und verhängnissvoller Erbitterung der beiden Parteien in der Eidgenossenschaft.

In Zeiten grösserer Eintracht unter den Eidgenossen hätten die ausgezogenen Hauptleute und Kriebsräthe der vier innern Orte ihre angemassete Judicatur wohl den zehn Orten überlassen; ihre Beharrlichkeit auf dem vermeintlichen Rechte war der Ausfluss eines im Geheimen nagenden tiefen Hasses gegen die evangelischen Stände, wie noch mehrere Begebenheiten jener Jahre den Stempel einer religiösen Zersplitterung tragen. Eine nicht unbedeutende Rolle in diesem Stadium der sogenannten Kesselring'schen Handlung spielte indessen auch die Frage der Kriebsentschädigung an die vier ausgezogenen Orte. Diese wollten sich durch Kesselring ein Mittel in die Hände schaffen, wodurch sie die evangelischen Orte mit mehr Nachdruck zum Ersatz an die Kosten für den Auszug anhalten könnten.